

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Talgkerzen die billigste und daher häufigste Beleuchtung lieferten. Nun brauchte das Salzkammeramt für die Salzbergwerke in Hallstatt und Ischl große Talg- und Ölmengen, deren Aufbringung rayoniert und streng überwacht wurde. Nachdem das Talglicht aber auch im häuslichen Gebrauche die häufigste Beleuchtungsart war, so war Inslet im normalen, aber natürlich auch im Schleichhandel sehr begehrt und stand sehr hoch im Preis; gutes Inslet kostete damals doppelt soviel wie Ochsenfleisch, hatte also vergleichsweise den vierfachen Wert von heute.

Die Weber des Landgerichtsbezirkes Wartenburg erhielten schon i. J. 1559 eine gemeinsame Zunftordnung; seit Beginn des 17. Jahrhunderts bestanden im Landgerichtsgebiete drei Viertelladen (=Teilzünfte) zu Buchheim Timelkam und in Schwans; zur Schwanenstädter Lade gehörten auch die Geymeister der umliegenden Orte. Die Schwanser Weber scheinen sich übrigens bald selbständig gemacht zu haben, bezw. sich den besser organisierten Stadtzünften angeschlossen zu haben, denn 1576 waren sie schon dem Zunftverband der 20 größeren Weberzünfte Oberösterreichs angeschlossen, die Buchheimer und Timelkamer Zünfte aber nicht. Die Schwanenstädter Weber bekundeten also gleich den Hutmachern schon frühzeitig einen organisatorischen Weitblick. Zunftordnungen der Schwanenstädter Weber sind abschriftlich erhalten von den Jahren 1597 und 1628.

Die Weber galten ursprünglich nicht als „vollehrlich“, das heißt sie wurden erst verhältnismäßig spät zunftfähig. Jeder Meister mußte an die Herrschaft ein jährliches „Willengeld“ von 3 Pfennig zahlen, das war ein Nachklang der ehemaligen Leibsteuer der Unfreien. Ferner mußten die Weber ehemals das „Hochgericht“ herhalten; erst seit dem 16. Jahrhundert konnten sie sich durch Leistung eines erhöhten „Willengeldes“ von 9 Pfennig pro Mitglied von dieser schimpflichen Pflicht befreien. Als aber i. J. 1556 der Galgen bei Schwanenstadt vermorscht zusammenfiel, mußten die 73 Webermeister des Landgerichtes einen Extraaufschlag von je 32 Pfennig leisten zur Wiederherstellung des Galgens und zur Vergrößerung des Schrankenhauses (Gerichtsgebäudes) in Schwans. Erst mit der Zunftordnung von 1559 wurde die „Galgenpflicht“ endgültig fallen gelassen; dafür mußten aber von nun an die Meister jährlich 32 Pfennig Willengeld zahlen.

Die Zunftherberge hatten die Weber beim Wirt Moshamer (heute Gasthof Leeb, Stadtplatz Nr. 9); dieser Herbergsvater freidete